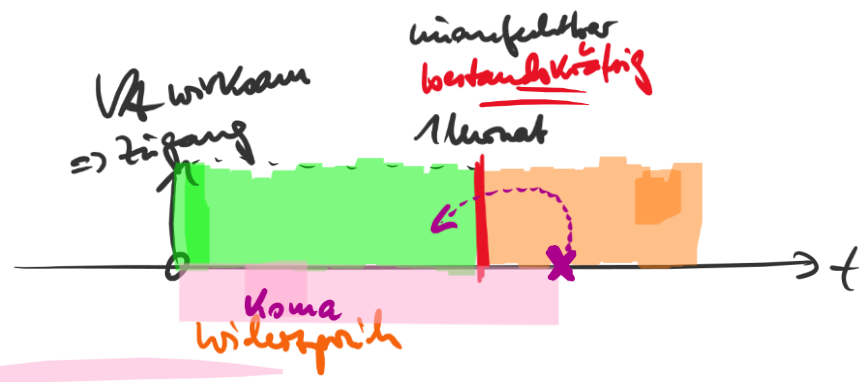


Sozialbehörden = SGB I

- Verf. St**
- Polizei- u. Ordnung
 - Kommunal
 - Bund
 - Landes



§§ 35-62 VerwVG + 28

Normales Verwaltg.-Verfahren

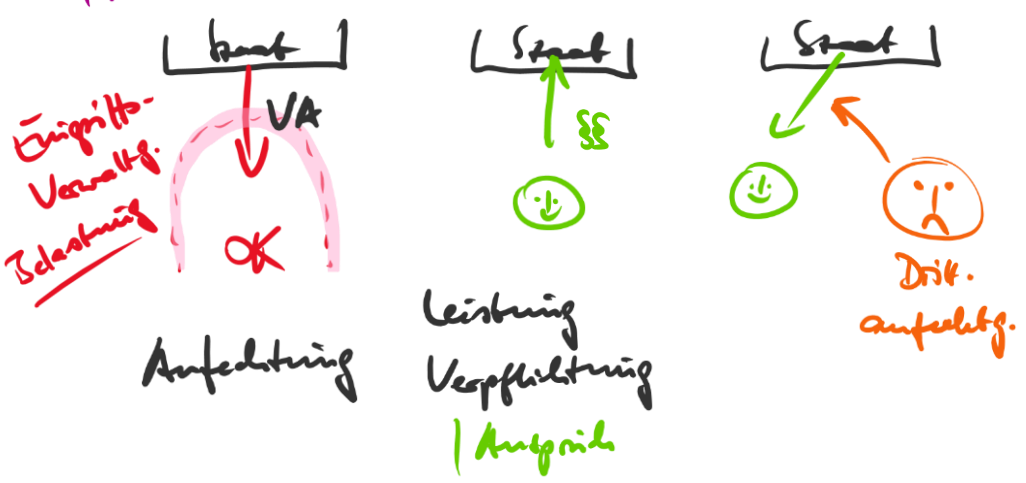
§§ 63-78 VerwVG

Besondere förmliche Verw.

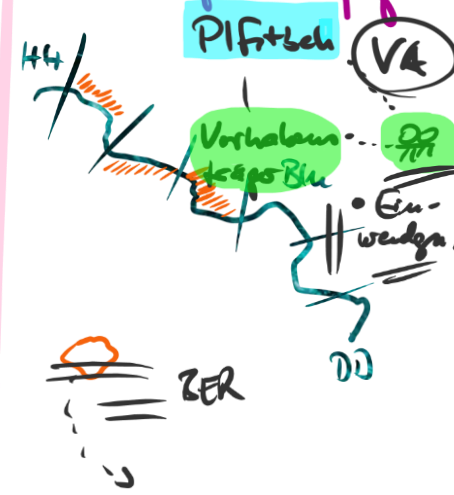
↳ 72 ff. Planfeststg. Verw.

NORMAL 35-62

Primärebene



FÖRMLICHER / Planfeststg. Verw.



Sekundäre Ebene => Entschädigung

4-jähr. Künd. (K) → Berechnungsverbot = **bet. VA** → Widerspruch → **W.-Bescheid**

⇒ Klage vor dem **1. Inst. VG'**
auf Aufhebung des
Berechnungsverbots-VA's

Aufhebungsgegenstand

**ERFOLG'S AUSSICHTEN
der Klage**

materielles Recht

⇒ **Feststellung (Klagen) 43, 47**

**Abschloß
e. VA**

**Abschloß
e. sonstiges
Tätigwerden**

**Leistung
e. VA**

**Leistung
Ø VA**

Prozess

↑ 42

↑ ?

↑ 42

↑ ?

spezielle
Klageart

**Aufhebungs-
Klage**

**Allgem. Leistg.-
Klage in Gestalt
e. Nichtabsp.-Kl.**

**Vspflichtungs-
Klage**

**Allgem. Leistungs-
Klage**

•
•
•

•
•

•
•
•
•

•
•
•
•

VsGÖ

1. **Allgemeines**

erste Instanz

VG' (OVG')

2. **Klagearten**

↳ **Anteil**

|||

zweite Instanz / Berufung

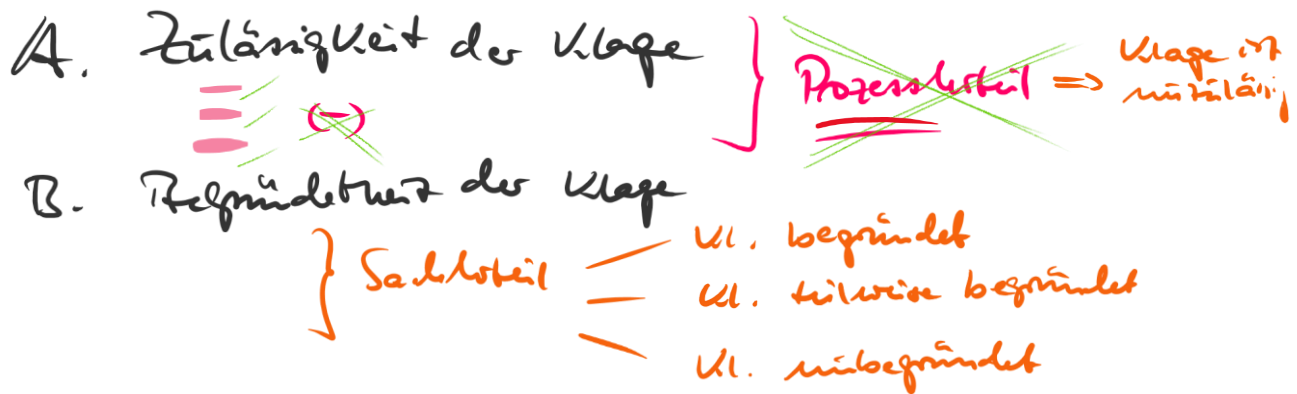
OVG'

|||

BüroVG' dritte Instanz / Revision

|||

Erfolgsaussichten einer Klage



Erfolgsaussichten der Klage des K (vertreten durch die Eltern des K) gegen das Betretungsverbot / Kita

A. Zulässigkeit der Klage des K

I. Rechtsweg zum Verwaltungsgericht gem. § 40 VwGO eröffnet?

§ 40 VwGO

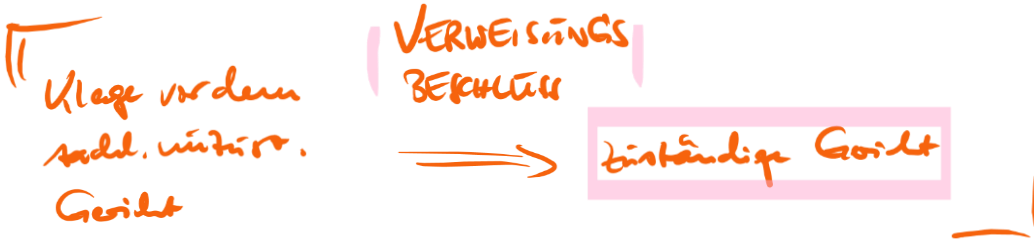
ordentl. Gerichts-
= bedeutet

(1) Der **Verwaltungsrechtsweg** ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt.

Vorbem.: Fachgerichtsbarkeiten (Zivilgerichte, Strafgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verfassungsgerichte, Verwaltungsgerichte, ...)

Der Verwaltungsrechtsweg ist für alle örStr n.verf.-rechtl. Art eröffnet: Eingriffsverwaltung wie im konkreten Fall der Betretungsverbots-Bescheid ist stets ör, weil nur ein staatlicher Hoheitsträger derartige Maßnahmen erlassen kann. Dieses Behördenhandeln ist auch „nichtverfassungsrechtlicher Art“, weil Verfassungsorgane nicht am Streit beteiligt sind. Der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht ist damit eröffnet.



II. Klageart

Der Klageantrag ist im Verwaltungsgerichtsprozess sachgerecht und „klägerfreundlich“ auszulegen, § 88 VwGO. Hier kommt eine auf Aufhebung eines belastenden VAes – das Betretungsverbot ist ein Verwaltungsakt i.S. des § 35 Satz 1 VwVfG [: Regelung eines Einzelfalls einer Behörde auf dem Gebiet des öff. Rechts, die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet ist]– gerichtete Klage, nämlich die sog. Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO in Betracht.

§ 42 VwGO

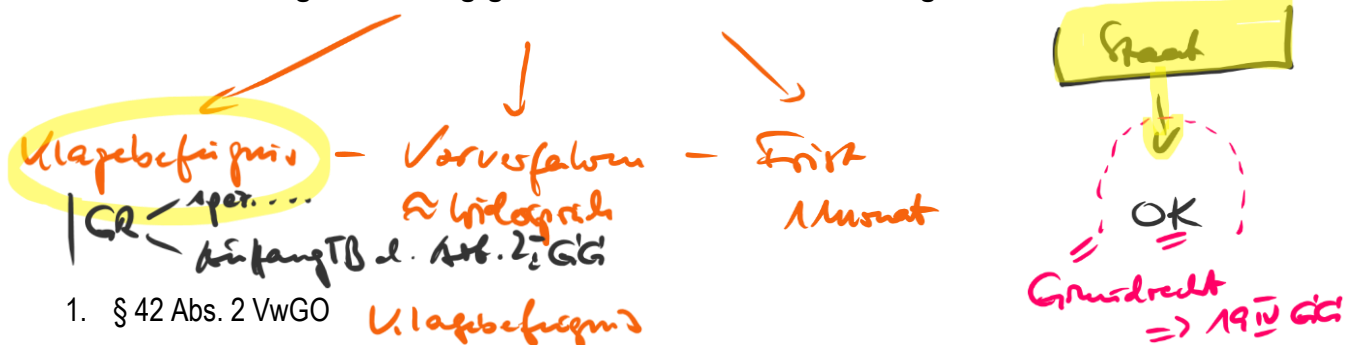
(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

§ 35 BvgVwVfG Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

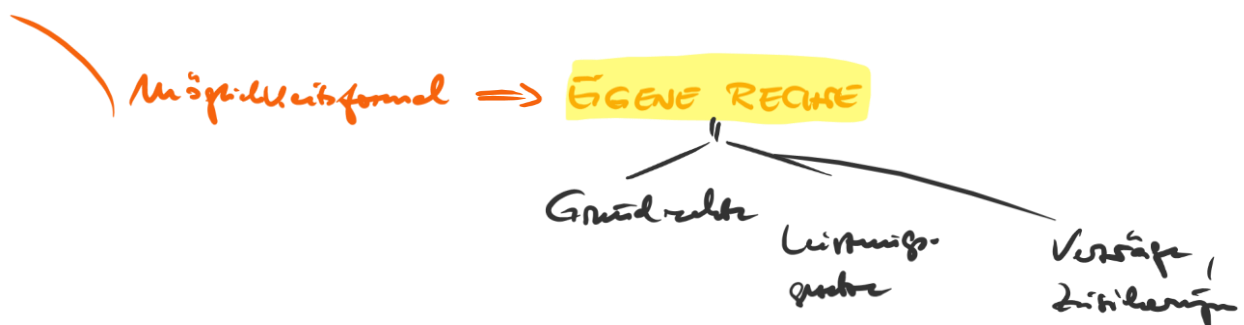
Da die in § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO geregelten Voraussetzungen einer Anfechtungsklage erfüllt sind, ist diese **STATTHAFT**.

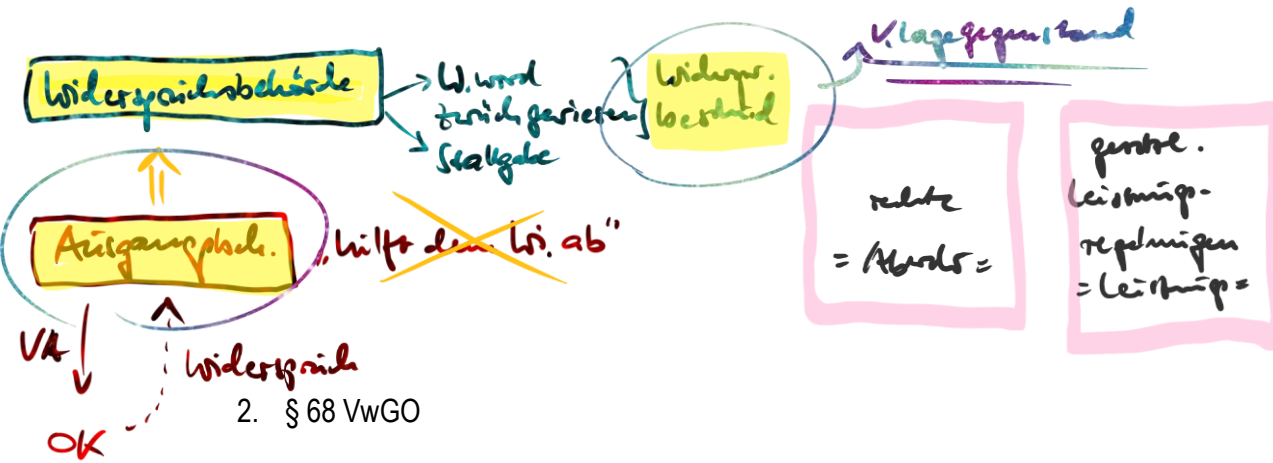
III. Besondere – klageartabhängige – Sachurteilsvoraussetzungen



§ 42 (2) VwGO: Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Da die Grundrechte – durch das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG – einen umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffsmaßnahmen gewähren (entweder greift die staatliche Eingriffsmaßnahme in den Schutzbereich eines speziellen Abwehrrechts oder aber zumindest in jenen der allgemeinen Handlungsfreiheit ein), ist der Adressat einer belastenden Maßnahme stets klagebefugt. Ihm steht immer ein subjektives Abwehrrecht aus einem Grundrecht zur Seite. Das Erfordernis der Klagebefugnis des § 42 Abs. 2 VwGO ist daher erfüllt.





§ 68 VwGO (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind **Rechtmäßigkeit** und **Zweckmäßigkeit** des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

K muss weiterhin – fristgemäß und erfolglos – ein Widerspruchsverfahren (= Vorverfahren) durchgeführt haben. Lt. Sachverhalt ist dieses erfolgt.

3. K muss weiterhin die in § 74 Abs. 1 VwGO für die Anfechtungsklage geregelte – einmonatige – Klagefrist beachtet haben.

§ 74 VwGO

(1) Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

IV. weitere Voraussetzungen

Beteiligte(nfähigkeit), Prozessfähigkeit, Aktivlegitimation, Rechtsschutzbedürfnis